ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

interne Nummer **XIII/0004/V**

Eitorf, den 29.09.2009

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

_____ i.V. _____
Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf 26.10.2009

Tagesordnungspunkt:

Entscheidung über die zu bildenden Ausschüsse sowie Festlegung der Sitzzahlen (außer Wahlprüfungsausschuss), hierzu auch: Politische Partizipation (Integrationsrat/Integrationsausschuss)

Beschlussvorschlag:

Beschluss 1 *(Bürgermeister stimmberechtigt)*

1. Der Rat der Gemeinde Eitorf bildet keinen Integrationsausschuss und keinen Integrationsrat. Die Hauptsatzung ist der neuen Rechts- und Beschlusslage anzupassen. Die Verwaltung wird beauftragt, diesbezüglich dem Hauptausschuss und dem Rat eine Änderungssatzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

2. Der Rat der Gemeinde Eitorf bildet die nachfolgenden Ausschüsse
   Hauptausschuss
   Rechnungsprüfungsausschuss
   Betriebsausschuss
   _____
   _____
   usw.

3. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
   Die Aufgaben nach Denkmalschutzgesetz werden vom _____ausschuss wahrgenommen.

Beschluss 2 *(Bürgermeister nicht stimmberechtigt)*

Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird wie folgt beschlossen:

Ausschuss	Sitzzahl	Höchstzahl sachkundige Bürger
Hauptausschuss		

Rechnungsprüfungsausschuss		
Betriebsausschuss		
usw.		

Begründung:

Zu den Beschlussempfehlungen:

Der Rat hat zwei wesentliche Entscheidungen zu treffen. Zum einen beschließt er über die zu bildenden Ausschüsse, zum anderen über deren Stärke und Zusammensetzung. Bisher hat der Rat dies in einem Beschluss getan. Nun aber sind zwei separate Beschlüsse zu fassen, da der Bürgermeister bei beiden Entscheidungen unterschiedliches Stimmrecht hat.
Dies folgt aus einer Ergänzung von § 40 Abs. 2 GO. Dort sind abschließend die Vorschriften aufgezählt, in denen dem Bürgermeister das Stimmrecht verwehrt ist. Dies bei § 58 Abs. 1 u. 3 GO (Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse) der Fall, nicht aber bei § 57 GO (Bildung der Ausschüsse).

Bildung der Ausschüsse:

Prinzipiell ist der Rat gem. § 57 GO bei der Bildung der Ausschüsse frei. Jedoch muss er einen Hauptausschuss, einen Finanzausschuss und einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Dies war in der Gemeinde Eitorf bisher der Fall.
Ebenfalls ist der Rat in der Größenbestimmung der Ausschüsse grundsätzlich frei. Auch ist er nicht gezwungen, die Größe so zu wählen, dass alle Fraktionen im Ausschuss vertreten sind. Desweiteren ist nicht erforderlich, gerade oder ungerade Sitzzahlen zu wählen.

Zusammensetzung der Ausschüsse

Der Rat regelt gem. § 58 die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Zu Mitgliedern der Ausschüsse können – mit Ausnahme des Hauptausschusses und Rechnungsprüfungsausschusses - neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Die zu beschließende Zusammensetzung (Sitzzahl) bezieht sich auf die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

Politische Partizipation, Integrationsrat bzw. Integrationsausschuss

Das bisherige Gremium „Ausländerbeirat“ ist in der geänderten Gemeindeordnung nicht mehr vorgesehen. Statt dessen kann eine Gemeinde in der Größenordnung der Gemeinde Eitorf ein Integrationsrat bzw. ein Integrationsausschuss gebildet werden.

Auszug aus § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW:

> (1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden. In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 es beantragen. **In anderen Gemeinden <u>kann</u> ein Integrationsrat gebildet werden**. Der Integrationsrat wird gebildet, in dem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten.

Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss **entsprechend § 58 (Integrationsausschuss) gebildet werden**. Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des Absatzes 2 Satz 1 gewählt werden.
Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen. Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger (§ 58 Absatz 3) angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen.

Der Ausländerbeirat hat sich in seiner letzten Sitzung intensiv mit der neuen Rechtslage auseinandergesetzt. In die Diskussion eingeflossen sind die aktuell bestehenden Möglichkeiten der politischen Mitwirkung und die Erfahrungen aus der Vergangenheit. Nach alledem ist der Ausländerbeirat zu der Meinung gelangt, in der nun beginnenden Wahlperiode von der Bildung eines Integrationsrates oder eines Integrationsausschusses abzusehen und hat eine einstimmige Beschlussempfehlung an den Rat ausgesprochen.

Der Protokollauszug aus der Sitzung des Ausländerbeirates ist zu Ihrer Information als **Anlage** beigefügt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Hauptsatzung redaktionell anzupassen ist, da dort noch die – nach neuer GO ohnehin nicht mehr geltende – Regelung bezüglich des Ausländerbeirates enthalten ist.

Anmerkungen zum Betriebsausschuss:

Da mit den Gemeindewerken in der Gemeinde ein Eigenbetrieb besteht, ist ebenfalls ein Betriebsausschuss zu bilden. Besonderheit gem. § 114 Abs. 3 GO: Bei Eigenbetrieben mit weniger als 51, aber mehr als zehn Beschäftigen gehören dem Werksausschuss **zwei Beschäftigte des Eigenbetriebs** an. Die Beschäftigten werden durch den Rat nach § 50 Abs. 3 zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Werksausschusses in einem Wahlgang gewählt. Es fehlt hierbei der Zusatz „mit beratender Stimme“ oder „zur ständigen Beratung“. Außerdem handelt es sich hierbei um eine „Mitbestimmungsregelung“. Hieraus ergibt sich, dass die Beschäftigten somit stimmberechtigte Mitglieder des Betriebsausschusses sind. Die beiden vorzuschlagenden Beschäftigten werden in einem Wahlverfahren innerhalb der Belegschaft ermittelt. Für die namentliche Benennung der Beschäftigten erfolgt daher der Vorschlag durch die Gemeindewerke und nicht durch die Fraktionen. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die Zahl der Ratsmitglieder nicht überschreiten. Dies ist bei der Zusammensetzung des Ausschusses zu beachten.

Anmerkungen zum Schulausschuss:

Auszug aus dem Schulverwaltungsgesetz

§ 12
Schulausschüsse

(1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände ***<u>können</u> für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.***

(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. ***Je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher oder anderer Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden****.*

(3) Auf Verlangen des Schulausschusses soll der Schulrat an Sitzungen des Schulausschusses teilnehmen.

(4) Wird kein Schulausschuss sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Hieraus resultiert, dass zur Bildung eines Schulausschusses einerseits keine Verpflichtung besteht, andererseits ansonsten aber die Aufgaben durch einen *„gemeinsamen Ausschuss“* abgedeckt sein müssen und für einen solchen gemeinsamen Ausschuss auch die Entsendung der der beratenden Mitglieder.

Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz:

Gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 Denkmalschutzgesetz muss ein Ausschuss des Rates für die Aufgaben nach diesem Gesetz bestimmt werden. Nach der Zuständigkeitsordnung ist dies bisher der Bauausschuss.

„Beratende“ Mitglieder

Neben dem bereits erwähnten Schulausschuss nennt darüber hinaus die Gemeindeordnung weitere Möglichkeiten, Mitglieder mit **beratender** Stimme in Ausschüsse zu wählen.

- § 58 Abs 1 GO: Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder sachkundigen Bürger zu benennen.

- Ist ein Ratsmitglied nach der Ausschussbesetzung in keinem Ausschuss vertreten, hat es das Recht, mindestens einem Ausschuss mit beratender Stimme anzugehören.

- § 58 Abs. 4 GO: Volljährige sachkundige Einwohner (ausländische Mitbürger)

  Hierzu wird angemerkt, dass diese in den vergangenen Wahlperioden auf Vorschlag des Ausländerbeirates in die Ausschüsse gewählt wurden. In der Praxis hat sich jedoch herausgestellt, dass die Teilnahme der beratenden „sachkundigen Einwohner“ an den Ausschusssitzungen ausgesprochen gering war.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Ausschussbesetzung in der vergangenen Wahlperiode.

	Stimmberechtigte Mitglieder			***Beratende Mitglieder***	
Ausschuss	**Beschlossene Ausschuss-stärke (stimmber. Mitglieder)**	**zulässige Höchstzahl der sachk. Bürger**	**Beschäftigte Werke**	***sachk. Einwohner***	**Beratende Mitglieder nach SchVerwG**
Hauptausschuss	16	0			
Rechnungsprüfungs-ausschuss	12	0			
Betriebsausschuss	18	6	2	*1*	
Ausschuss für Planung und Verkehr	16	7		*1*	
Bauausschuss	16	7		*1*	

Jugend-, Altenhilfe- und Sozialausschuss	16	7		*1*	
Kultur- und Sportausschuss	16	7		*1*	
Markt- und Kirmesausschuss	10	4		*1*	
Personalausschuss	8	0			
Schulausschuss	16	7		*1*	4
Umweltausschuss	16	7		*1*	

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt in der zweiten Sitzung des Rates.

Hier noch einige abschließende Anmerkungen:

Die Möglichkeit der Wahl sog. **„sachkundiger Bürger“ gilt nach § 58 i.V.m. § 59 Gemeindeordnung <u>nicht</u> für den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Rechnungsprüfungsausschuss**.
Für den Wahlausschuss und den Wahlprüfungsausschuss finden sich im Gesetz keine anderslautenden Regelungen, sodass in diesen Ausschüssen sachkundige Bürger möglich sind.

Ergänzende Hinweise zu Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss:
Wesentliche Aufgaben des Wahlausschusses (nicht Wahl***prüfungs***ausschuss) sind die Einteilung der Wahlbezirke, die Zulassung der Wahlvorschläge und die Feststellung des Wahlergebnisses. All diese Aufgaben dienen der Vorbereitung der Kommunalwahl. Aufgrund dessen wurde dieser stets im Vorfeld der jeweiligen Kommunalwahl gebildet. Er spielt bei der aktuell vorzunehmenden Bildung und Besetzung der Ausschüsse noch keine Rolle. Dies macht schon deshalb Sinn, weil sich durch personelle Verschiebungen bis zum entsprechenden Zeitraum noch Änderungen ergeben könnten, die jeweils entsprechende Umbesetzungsbeschlüsse des Rates erfordern würden, obwohl der Ausschuss erst in einigen Jahren seine Arbeit aufnimmt.
Der Wahlprüfungsausschuss hingegen ist für die Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl zuständig und tagt noch in diesem Halbjahr. Dieser ist daher sofort zu bilden und zu besetzen.

Ergänzender Hinweis zum Personalausschuss:
Aus sachgerechten Erwägungen heraus wurde vor vielen Jahren entschieden, den Personalausschuss nur mit Ratsmitgliedern zu besetzen. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht. Auch in diesem Ausschuss ist die Wahl von sachkundigen Bürgern möglich. Die jetzige Praxis hat sich allerdings bewährt.